



WEGE

aus der

SCHULDENFALLE

Rechts- und sozialpolitische Forderungen
der Schuldenberatungen

Forderungen an Politik und Gesellschaft zur Verbesserung der Situation
überschuldeter Menschen und zur Vermeidung von Überschuldung

Vorwort

Über 62.000 Menschen werden jährlich bei der Bewältigung ihrer Schuldenprobleme von einer der zehn staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich unterstützt. Der mit Abstand häufigste Grund für die Überschuldung ist Arbeitslosigkeit bzw. Einkommensverschlechterung. Der Großteil der KlientInnen verfügt über eine vergleichsweise geringe Schulbildung und ein sehr geringes Einkommen. Überschuldung bedeutet somit für viele Betroffene auch ein Leben in Armut. Schulden machen krank, Krankheit verursacht Schulden – dieser Zusammenhang ist durch mehrere Studien erwiesen. Wir können es uns als Gesellschaft nicht leisten, Menschen mit ihren Schulden zurückzulassen oder kranke Menschen in die Überschuldung abgleiten zu lassen.

Schuldenprobleme sind komplexe soziale Probleme, zu deren Vermeidung und Bekämpfung es ein umfassendes Maßnahmenpaket braucht. Die Perspektive der Schuldenfreiheit schafft neue Chancen – für die Betroffenen und deren Kinder. Geregelt Schulden lassen Menschen der Armut entkommen.

Der vorliegende Forderungskatalog stellt dar, wo es rechts- und sozialpolitische Verbesserungen braucht, um im Kampf gegen Überschuldung und Armut einige Schritte weiter zu kommen. Die Forderungen wurden von den ExpertInnen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen und der Dachorganisation ASB Schuldnerberatungen GmbH erstellt. Sie stehen für Rückfragen und Details gerne zur Verfügung.

Kontaktinformationen und Hintergrundmaterial: www.schuldenberatung.at

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen

Schuldenberatung Burgenland

www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/schuldenberatung/

Schuldnerberatung Kärnten www.schuldnerberatung-kärnten.at

Schuldnerberatung NÖ www.sbnoe.at

SCHULDNERHILFE OÖ www.schuldner-hilfe.at

Schuldnerberatung OÖ www.ooe.schuldnerberatung.at

Schuldenberatung Salzburg www.sbsbg.at

Schuldnerberatung Steiermark www.sbstmk.at

Schuldenberatung Tirol www.sbtiro1.at

Institut für Sozialdienste,

ifs Schuldenberatung Vorarlberg www.ifs.at/schuldenberatung.html

Schuldnerberatung Wien www.schuldnerberatung-wien.at

Dachorganisation:

ASB Schuldnerberatungen GmbH www.schuldenberatung.at

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH ist seit 24 Jahren als **Treuhänder in Abschöpfungsverfahren** tätig und verfügt somit über viel Erfahrung in der professionellen Abwicklung dieser Verfahren.

www.asb-treuhand.at

Alle Informationen zu ASB Treuhandschaften und Service-Tools für SchuldnerInnen, Gerichte, Gläubiger und Drittschuldner



Inhalt

Lebensgrundlagen

Existenzminimum erhöhen	6
Pfändung von Gegenständen reformieren	7
Arbeitgeber bei Lohnpfändung entlasten	8
Unpfändbare Beträge am Konto schützen	8

Gläubiger

Zinsenspirale und Kostenwahnsinn stoppen	9
Kinderwohl stärken	10
Gläubiger gleich behandeln	10
Schuldenfalle Bürgschaft entschärfen	11
Regeln für Inkassobüros konkretisieren	11

Schuldenregelung

Sonderrechte von Gläubigern im Privatkonkurs beenden	12
Schuldenberatung ausbauen	14
Finanzbildung sichern	14

Existenzminimum erhöhen

Das Existenzminimum legt fest, bis zu welchem Betrag das Einkommen einer Person gepfändet werden kann („Lohnpfändung“). Dieser Betrag bleibt auch im Privatkonkurs zum Leben übrig. Ein menschenwürdiges Leben ist damit kaum möglich, existenziell wichtige Ausgaben wie Miete oder Unterhaltszahlungen sind oft nicht mehr leistbar. Ganze Familien werden in die Armut getrieben.

Das Existenzminimum für eine alleinstehende Person liegt bei 933 Euro (Grundbetrag 2019). Die Armutsgefährdungsschwelle liegt deutlich darüber: 1.259 Euro.

Für einen Ein-Eltern-Haushalt mit einem Kind liegt die **Armutsgefährdungsschwelle** bei 1.636 Euro und das Existenzminimum bei gerade einmal 1.119 Euro. 186 Euro werden davon dem Kind zugestanden.

Zum Vergleich: In Deutschland liegt die Pfändungsgrenze (also das Existenzminimum) für einen Ein-Eltern-Haushalt mit einem Kind bei 1.630 Euro. Für das erste Kind werden in Deutschland 450 Euro zugestanden, mehr als das Doppelte als in Österreich.

Wenn in Lebensgemeinschaften de facto eine Unterhaltspflicht erfüllt wird, soll diese bei einer Pfändungsberechnung auch berücksichtigt werden.

- ▶ Das Existenzminimum muss angehoben werden, zumindest an die Armutsgefährdungsschwelle.

Referenzbudgets

sind ein wichtiger Vergleichswert bei der Betrachtung der tatsächlichen Ausgaben eines Haushaltes.

Sie werden jährlich von der asb für Österreich berechnet. Sie beziehen gesunde Ernährung und ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe mit ein.

Das Referenzbudget für eine alleinstehende Person liegt 2019 bei 1.434 Euro, für einen Ein-Eltern-Haushalt mit einem Kind bei 2.214 Euro.

www.budgetberatung.at/beispiele

Alle Informationen zu Referenzbudgets und Budgetbeispiele für verschiedene Haushaltstypen



Pfändung von Gegenständen reformieren

Die Pfändung von Gegenständen (die sog. „Fahrnispfändung“ durch den Gerichtsvollzieher) wird – entgegen der Intention des Gesetzgebers – häufig als Druckmittel gegen die SchuldnerInnen eingesetzt. Es werden oft Gegenstände gepfändet, deren Verwertung keinen nennenswerten Erlös bringt. Wenn SchuldnerInnen bloß über geringfügiges Vermögen verfügen, sollte keine Fahrnispfändung bei laufender Lohnpfändung zulässig sein. Das schont auch die Ressourcen der Gerichte.

- ▶ Die Bestimmungen zur Unpfändbarkeit von Gegenständen müssen konkretisiert werden, sodass bei der Pfändung aktuelle Lebensrealitäten berücksichtigt werden.
- ▶ Es muss ein **Schonvermögen** definiert werden: Erst wenn die pfändbaren Gegenstände einen gewissen Wert übersteigen, soll überhaupt gepfändet werden. Zudem soll nur pfändbar sein, was über dem Schonvermögen liegt. Fortbewegungsmittel wie Kraftfahrzeuge müssen bis zu einem Wert von 3.500 Euro (Indexbindung) unpfändbar sein.

Arbeitgeber bei Lohnpfändung entlasten

Eine Lohnpfändung erweist sich am Arbeitsmarkt und bei der Arbeitssuche oft als hinderlich, da Arbeitgeber als Drittschuldner Pfändungen errechnen und die Beträge an den Gläubiger abführen müssen. Arbeitgeber haften für die korrekte Abwicklung.

- ▶ Die Abwicklung einer Lohnpfändung soll nicht mehr über den Arbeitgeber erfolgen, sondern es soll eine staatliche Einrichtung dafür zuständig sein.

Unpfändbare Beträge am Konto schützen

Familienbeihilfe, Kindesunterhalt oder andere Beihilfen sind unpfändbar. Trotzdem kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass über eine Kontopfändung solche Beträge gepfändet und somit den SchuldnerInnen entzogen werden.

- ▶ Unpfändbare Beträge am Konto müssen gekennzeichnet und automatisiert sichergestellt werden, damit sie vor einer Kontopfändung geschützt sind.

Zinsenspirale und Kostenwahnsinn stoppen

Das System des Schulden-Eintreibens mit Zinsen und Kosten verursacht einen hohen, oft sogar den überwiegenden Teil der Schulden von überschuldeten Personen. Durch den Effekt von Zins, Zinseszins, Verzugszins und Kosten steigen vormals bewältigbare Schulden in Höhen, die mit dem ursprünglich geliehenen Betrag kaum mehr etwas zu tun haben. Es ist unverständlich, dass unsere Rechtsordnung zulässt, dass in wenigen Jahren völlig legal aus 1.500 Euro schließlich 45.000 Euro Schulden werden (Beispiel aus der Schuldenberatung). Eine österreichweite Erhebung der Schuldenberatungen hat ergeben, dass sich Schulden durchschnittlich **nach acht Jahren verdreifacht** haben.

- ▶ Die Verrechnung von Zinsen und Kosten muss gedeckelt werden. Eine Schuld inklusive aller Kosten und Zinsen soll sich maximal verdoppeln dürfen.
- ▶ Die Geltendmachung von verjährten Zinsen muss generell verboten sein.

Trotz einer solchen Regelung wäre noch genügend Spielraum für die kostendeckende Betreuung durch die Gläubiger vorhanden. Gleichzeitig würde aber das unverhältnismäßige Explodieren der Schulden verhindert werden.

Eine zusätzliche Möglichkeit wäre, Zahlungen zuerst auf das Kapital anzurechnen. Nach derzeitiger Rechtslage werden Zahlungen der SchuldnerInnen zuerst auf Zinsen und Kosten und erst zuletzt auf das Kapital angerechnet. Werden Kosten nicht mehr bevorzugt behandelt, werden sich die Gläubiger genauer überlegen, ob bzw. welche Betreuungsschritte zweckmäßig sind.

Kinderwohl stärken

Bei einer Unterhaltspfändung werden den SchuldnerInnen vom ohnehin niedrigen Existenzminimum nochmals 25 Prozent abgezogen, um Unterhaltsschulden zu bedienen. Von diesem **Unterhaltsexistenzminimum** können häufig nicht einmal mehr die nötigsten Ausgaben getätigt werden und es entstehen existenziell bedrohliche Krisen. Leidtragende sind mitunter auch Kinder im Haushalt der unterhaltspflichtigen SchuldnerInnen.

- ▶ Der laufende Kindesunterhalt muss bei der Pfändung Vorrang vor allen anderen Forderungen haben.
- ▶ Das Unterhaltsexistenzminimum muss abgeschafft werden, weil mit einem um 25 Prozent unterschrittenen Existenzminimum kein Auskommen möglich ist.
- ▶ Diese Maßnahmen müssen mit der Erhöhung des Existenzminimums Hand in Hand gehen (siehe Seite 6).

Der **Familienbonus Plus** wird nicht direkt an die Familien ausbezahlt, sondern erhöht (durch die Reduktion der Einkommensteuer) das Nettoeinkommen. Dadurch wird er pfändbar und steht den Familien nicht mehr zur Gänze zur Verfügung.

- ▶ Der Familienbonus Plus muss bei einer Lohnpfändung und im Konkurs zur Gänze unantastbar sein.

Gläubiger gleich behandeln

Bei einer Lohnpfändung werden schnelle und „aggressive“ Gläubiger belohnt, weil die Pfändung nach einem Rangprinzip durchgeführt werden muss. Gläubiger, die zuwarten, außergerichtliche Einigungen anstreben und die soziale Situation von SchuldnerInnen berücksichtigen, werden benachteiligt.

- ▶ Der Gedanke der Gläubigergleichberechtigung muss – wie in der Insolvenzordnung – auch in der Exekutionsordnung gelten; es braucht eine Form der Gesamtvollstreckung.

Schuldenfalle Bürgschaft entschärfen

Kreditgeber wälzen bei der Vergabe von Krediten das Ausfallrisiko an Dritte ab, indem sie Mithaftende bzw. BürgInnen verlangen. In der Praxis führt die Insolvenz der KreditnehmerInnen oft auch zur Insolvenz der BürgInnen.

- ▶ Eine Mithaftung oder Bürgschaft darf nur im Rahmen der persönlichen Bonität zulässig sein.
- ▶ Einkommenslose Haushaltsangehörige dürfen keinesfalls zur Mithaftung oder Bürgschaft herangezogen werden.

Regeln für Inkassobüros konkretisieren

Die Regelung der Höchstsätze der Inkassobranche ist zu ungenau. Forderungen können von SchuldnerInnen teilweise nicht mehr zugeordnet werden, weil Angaben zum ursprünglichen Gläubiger oder zur ursprünglichen Forderungshöhe fehlen.

- ▶ Kosten der Inkassoinstitute dürfen keinesfalls die Einheitssätze des Rechtsanwaltsstarifgesetzes übersteigen. Die Verrechnung muss nach klaren, transparenten und verständlichen Regeln erfolgen.
- ▶ Eine gleichzeitige Betreuung derselben Forderung durch einen Rechtsanwalt und ein Inkassobüro muss untersagt sein.
- ▶ Inkassobüros müssen verpflichtend Standes- und Ausübungsregeln unterworfen sein, die der Überwachung der Finanzmarktaufsicht (FMA) unterliegen.

Sonderrechte von Gläubigern im Privatkonkurs beenden

Ehemalige Selbstständige, die Schulden bei einem **Sozialversicherungsträger** oder bei der **Finanzverwaltung** haben, können sich trotz Privatkonkurs oftmals nicht entschulden.

Ein Beispiel: Jemand hat Schulden bei der SVA und bekommt aktuell eine Pension von der PVA. Hier darf sich die SVA direkt einen Teil der Pension von der PVA holen. Diese trägerübergreifende Aufrechnung darf auch unter das Existenzminimum gehen und auch während und nach Ende des Privatkonkurses betrieben werden – die Restschulbefreiung greift also nicht.

Außerdem dürfen **Finanzämter** Gutschriften aus der Arbeitnehmerveranlagung (auch nach der Schuldenregelung) mit einer offenen Insolvenzforderung aufrechnen.

▶ Aufrechnungen müssen mit Eröffnung der Privatkonkurses beendet werden.

Nach einer erfolgten Schuldenregulierung fällt bei ehemaligen UnternehmerInnen oft ein **Sanierungsgewinn** an – eine Steuerschuld, die dadurch entsteht, weil alte Schulden erlassen worden sind.

▶ Der Sanierungsgewinn muss ersatzlos entfallen, da die Regelung von Schulden aus einer ehemaligen Selbstständigkeit nicht automatisch zu neuen Schulden führen darf.

Sonderrechte von Banken

Vor allem Banken sichern sich bei Kreditaufnahme Sonderrechte, die trotz Privatkonkurs weiter Bestand haben (sog. Absonderungsrechte). Sie dürfen bis zwei Jahre nach Konkurseröffnung bevorzugt auf die pfändbaren Beträge zugreifen. So wird der Grundsatz der Gläubiger-Gleichbehandlung umgangen.

▶ Derartige Sonderrechte müssen mit der Eröffnung des Privatkonkurses erlöschen.

Sonderrechte von Unterhaltsgläubigern

Unterhaltsgläubiger können auch während eines Abschöpfungsverfahrens eine Unterhaltspfändung für eine bereits im Schuldenregulierungsverfahren angemeldete Forderung durchführen. Das gefährdet die Existenz der SchuldnerInnen, ihrer Familien und letztlich auch die erfolgreiche Schuldenregelung.

- ▶ Durch eine Schuldenregulierung dürfen auch Unterhaltsrückstände nicht mehr bevorzugt behandelt werden.

Nachträgliche Forderungen

Immer wieder werden **Forderungen auch nach dem Verstreichen der Anmeldefrist** im Privatkonkurs geltend gemacht. Dies ist für Gerichte und Treuhänder ein erheblicher Mehraufwand und auch nicht fair gegenüber jenen Gläubigern, die ihre Forderungen rechtzeitig anmelden.

- ▶ Die nachträgliche Anmeldung von Forderungen darf nicht mehr möglich sein. Eine Nichtanmeldung innerhalb der Anmeldefrist muss als Verzicht gewertet werden.

Schuldenberatung ausbauen

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen unterstützen ihre KlientInnen dabei, alle im Zusammenhang mit der Überschuldung stehenden Probleme zu bewältigen. Im Rahmen einer Social Return on Invest (SROI)-Analyse hat das NPO Kompetenzzentrum der Wirtschaftsuniversität Wien den sozialen Mehrwert von Schuldenberatung errechnet: Jeder Euro, der in die Schuldenberatungen investiert wird, schafft soziale und wirtschaftliche Wirkungen im Gegenwert von 5,30 Euro.

Mit der Budgetberatung haben die staatlich anerkannten Schuldenberatungen ein weiteres Beratungsangebot entwickelt, das Überschuldung verhindern kann. Es kann derzeit noch nicht flächendeckend angeboten werden.

- ▶ Schuldenberatung muss langfristig mit ausreichend Ressourcen ausgestattet sein, um professionelle und umfassende Unterstützung für überschuldete Menschen zu sichern.
- ▶ Das Angebot der Budgetberatung muss ausgebaut werden.
- ▶ Eine Finanzierung der Schuldenberatungsstellen auf Bundesebene wird angeregt.
- ▶ Selbstständigen und freiberuflich Tätigen muss der Zugang zu kostenfreier Schuldenberatung ermöglicht werden.

Finanzbildung sichern

Schuldenberatungen arbeiten neben der Beratung von überschuldeten Personen auch in der Finanzbildung. Sie bieten unabhängige Basis-Finanzbildung, die Kompetenzen für ein gesundes Geld-Leben vermittelt. Es steht eine grundlegende Finanzbildung im Mittelpunkt, die Kinder und Jugendliche fit für ihre finanziellen Alltagsentscheidungen macht und sie bestmöglich auf ihre finanzielle Eigenständigkeit als Erwachsene vorbereitet. Finanzbildung kann nicht in allen Bundesländern angeboten werden. Wenn überhaupt, nur in einem zu geringen Ausmaß. Das Ziel einer bundesweiten flächendeckenden Versorgung ist weit entfernt.

- ▶ Projekte zur Basis-Finanzbildung müssen österreichweit finanziert und forciert werden.
- ▶ Es braucht einen nationalen Aktionsplan zur Finanzbildung, wie ihn die OECD empfiehlt, um Finanzbildung in Schule und Ausbildung zu verankern.

www.schuldenberatung.at/finanzbildung

Impressum: **Wege aus der Schuldenfalle** (November 2019)

Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

ASB Schuldnerberatungen GmbH

Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen
Bockgasse 2 b, 4020 Linz


Tel.: +43 (0)732-65 65 99, Fax: +43 (0)732-65 36 30

E-Mail: asb@asb-gmbh.at

www.schuldenberatung.at

Firmenbuchnummer: FN 230327t (LG Linz)



Gefördert von BMVRDJ und BMASGK  Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Redaktion: Staatlich anerkannte Schuldnerberatungen und
ASB Schuldnerberatungen GmbH

Layout: Maria Schaittenberger

Druck: Druckerei Berger, Horn

Copyright: Auszugsweiser Nachdruck und Verwertung unter genauer Quellenangabe gestattet.

